



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2010

Ausgegeben zu Münster am 11. Oktober 2010

Nr. 19

<i>Inhalt</i>	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften für den Masterstudiengang Psychologie (Master of Science – M. Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.10.2010	1636
Neubekanntmachung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) vom 08.05.2009 vom 20. August 2010	1642

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2010/19
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Zugangs- und Zulassungsordnung
des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften
für den Masterstudiengang Psychologie (Master of Science - M. Sc.)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 08.10.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzung**
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen**
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung**
- § 6 Auswahlverfahren**
- § 7 Abschluss des Verfahrens**
- § 8 Täuschung und Ordnungsverstoß**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie mit den vier verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten

- a) Klinische Psychologie und experimentelle Psychopathologie,
- b) Kognitive Neurowissenschaft,
- c) Lernen-Entwicklung-Beratung und
- d) Personal- und Wirtschaftspsychologie

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2
Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Psychologie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 7 (Psychologie und Sportwissenschaft) eine Auswahlkommission aus Mitgliedern des Fachbereichs.

- (2) Die Auswahlkommission besteht aus vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, zwei akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und einer bzw. einem Studierenden aus dem Masterstudiengang oder dem Diplomstudiengang im Hauptstudium. Die Kommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus der Gruppe der der Kommission angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie bereits nicht auf Grund Ihrer Dienstpflicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sind sie von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen oder eines fachlich vergleichbaren Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Psychologie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Fachlich vergleichbar bedeutet:
 1. Prüfungsleistung in Methodenlehre oder Statistik,
 2. Prüfungsleistung in psychologischer Diagnostik,
 3. Prüfungsleistungen in zumindest vier der Grundlagenfächer Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und/oder Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
 4. Prüfungsleistungen in zwei Anwendungsfächern (z.B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie),
 5. Prüfungsleistungen in dem Fach/den Fächern, das/die für den gewählten Schwerpunkt als Voraussetzung definiert ist/sind; das sind für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt
 - a) Klinische Psychologie und experimentelle Psychopathologie eine Prüfungsleistung in Klinischer Psychologie,
 - b) Kognitive Neurowissenschaft Prüfungsleistungen in Allgemeiner Psychologie und Biologischer Psychologie,
 - c) Lernen-Entwicklung-Beratung eine Prüfungsleistung in Pädagogischer Psychologie oder Angewandter Entwicklungspsychologie und
 - d) Personal- und Wirtschaftspsychologie eine Prüfungsleistung in Arbeits- und Organisationspsychologie.

Abweichend von Satz 2 Nummern 1 bis 5 gilt für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaft auch ein B. Sc. in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach oder ein Staatsexamen in Medizin als ein Abschluss in einem

fachlich vergleichbaren Studium. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, die glaubhaft darlegen, dass Deutsch ihre Muttersprache ist.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das Noten der ersten fünf Semester eingegangen sind. Sofern insgesamt weniger als 140 ECTS Kreditpunkte nachgewiesen werden, dürfen diese nur aufgrund noch nicht endgültig absolvierter Praktika bzw. Bachelorarbeit fehlen. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 5. Ggf. weitere Unterlagen, die die Leistungen für das schwerpunktspezifische Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 3 nachweisen.
 6. Eine Erklärung für welchen der vier Schwerpunkte im Masterstudiengang die Zulassung angestrebt wird. Mehrfachnennungen sind unter der Angabe einer Präferenzreihung zulässig. Wenn nach dem Auswahlverfahren gem. § 6 eine Zulassung in mehr als einem der angestrebten Schwerpunkte möglich ist, wird sie für den Schwerpunkt mit der höchsten Präferenz ausgesprochen.
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Abs. 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Psychologie erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn die gemäß § 3 Abs. 1 geforderten Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie, die nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 2 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen. Die Abschlussnote im Studiengang nach § 3 Abs. 1 zählt zwischen 0 und 30 Punkten nach Kriterien des Abs. 2. Schwerpunktspezifische Auswahlkriterien nach Abs. 3 zählen bis zu 20 Punkte. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang im Fach Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.
- (2) Die Abschlussnote nach § 3 Abs. 1 zählt bis zu 30 Punkte. Die genaue Verteilung der Punkte legt die Auswahlkommission ein Jahr im Voraus fest. Spätestens zu Beginn des der Bewerbung vorangehenden Wintersemesters werden diese Kriterien auf der Webseite der Psychologie veröffentlicht.
- (3) Die schwerpunktspezifischen Auswahlkriterien zählen bis zu 20 Punkte. Sie werden ebenfalls von der Auswahlkommission ein Jahr im Voraus festgelegt und spätestens zu Beginn des der Bewerbung vorangehenden Wintersemesters auf der Webseite der Psychologie veröffentlicht.
- (4) Die Punktzahlen nach Abs. 2 und 3 werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird für jeden Schwerpunkt getrennt eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das von der/dem Vorsitzenden zu ziehende Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Vor der Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber im Verfahren nach Abs. 1 bis 4 werden 2 % der Plätze an geeignete Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die bevorzugte Aufnahme rechtfertigen. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität als auch die Zuweisung des Studienplatzes in dem von ihr/ihm gewählten Schwerpunkt ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem

Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet erstmals Anwendung für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich um eine Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie im Wintersemester 2010/11 bewerben oder beworben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 07.07.2010 sowie des Beschlusses Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 07.10.2010.

Münster, den 08.10.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08.10.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Neubekanntmachung der
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.)
vom 08. 05. 2009
vom 20. August 2010**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss “Master of Laws” (LL.M.) vom 08.05.2009 (AB Uni 2009/19) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 16 – 18 Punkte für eine besonders herausragende Leistung,
gut	= 13 – 15 Punkte für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend	= 10 – 12 Punkte für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend	= 7 – 9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt,
ausreichend	= 4 – 6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 1 – 3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	= 0 Punkte eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Die Noten der einzelnen Leistungen werden gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang II umgerechnet.

2. § 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Für jedes Modul wird nach der Umrechnung gemäß § 20 Abs. 1 S. 4 aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet.

3. Der Anhang zur Prüfungsordnung „Modulbeschreibungen“ wird zum **Anhang I**.

4. Die Prüfungsordnung wird um folgenden Anhang ergänzt:

Anhang II
Umrechnungstabelle im Studiengang „Master Deutsches Recht“ gemäß § 20 Abs. 1 der
Prüfungsordnung

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Masterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Juli 2010

Münster, den 20. August 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. August 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles